

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Preisprochelle
Rz. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 245.

Freitag, 20. October 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 50 Pf. oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kugelgen-Ausnahme für die Nummer des Kundgebotes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Fol. 346 des Handelsregisters für seinen Bezirk die am 1. October 1899 errichtete offene Handelsgesellschaft in Firma

Koch & Risse
in Zeithain

und als deren Inhaber die Herren
Kaufmann Carl August Koch
und
Landwirth Robert Franz Risse,
Beide in Zeithain

eingetragen.

Riesa, den 17. October 1899.

Königliches Amtsgericht.
Geldner.

Breim.

Im Versteigerunglokale des Königl. Amtsgerichtes hier sollen

Wittwoch, den 25. October 1899,

Vorm. 10 Uhr

1 Faß Jamaica-Rum, 1 phot. Handapparat und 1 gelbes Schreibpult gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, den 18. October 1899.

Der Ger.-Vollz. beim Kgl. Amtsger.
Eck. Eibm.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß der in Riesa und Göhlis wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, wird in der hiesigen Rathsexpedition eine Woche lang und zwar vom 23. October dieses Jahres an gerechnet, zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt werden.

Einsprüche gegen diese Urliste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protocoll anzubringen.

Im Uebrigen wird auf die in der Beilage A zusammengestellten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Riesa, am 19. October 1899.

Der Rath der Stadt
Voeters.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben.

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben.
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den 3 letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jeberzeit einwöchig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jeberzeit einwöchig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionslehrer,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der § 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Gesetz.

die Bestimmung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abtheilungsvorstände und vortragende Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landesconsistoriums,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Deriliches und Sächsisches.

Riesa, 20. October 1899.

Zur Feier der Vermählung der Garnison Riesa fand bekanntlich am Mittwoch Abend in der „Erbterrasse“ ein von den städtischen Kollegien veranstaltetes gubelndes Festmahl statt. Weiter ist zufolge Beschlusses unserer städtischen Kollegien den Mannschaften und Unteroffizieren unserer neuen Garnison, den Pionieren, ein Douceur verabreicht worden und zwar den Mannschaften pro Person je 75 Pf. und den Unteroffizieren je 1 Mark.

Am 12. Dezember 1897 wurde der Alesschiffer Zieger aus Rüdrau bei Gelegenheit der öffentlichen Tanzmusik im Gasthause zu Woberfen von dem Steinmetz Franz Joseph Pelz durch zwei Stiche am Kopf verletzt. Der 21 Jahr alte, aus Leitmeritz gebürtige und schon wegen Körperverletzung vorbestrafte Messerheld war ohne jeden Anlaß zu der That verdrungen und es erwies sich daher seine Behauptung, er habe in Nothwehr gehandelt, als eine dreiste leere Ausflucht. Zieger wurde von Herrn Dr. v. Hopfgarten in Riesa ärztlich behandelt und war einige Zeit arbeitsunfähig. Pelz der süchtig geworden war und dessen Verhaftung erst am 19. September d. J. in Chemnitz erfolgte, wurde heute vom Kgl. Landgericht Dresden zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt, wovon 2 Wochen durch die Untersuchungshaft als verbüßt gelten.

Im Freiburger Anzeiger lesen wir: „Daß die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Ratten möglich ist, wurde von Seiten der Landwirthe wiederholt behauptet und auch wir haben aus Anlaß des Ausbruchs der Seuche in Niederböhmen dieser Vermuthung Ausdruck gegeben. An dem Nachweis, daß eine Ratte an dieser Seuche erkrankt war, fehlte es aber bislang. Nach einer Mittheilung in der „D. Thierärztl. Wochenschr.“ ist dieser Nachweis nunmehr als erwacht anzusehen. Auf demselben Gehöft, wo die Seuche an der Ratte festgestellt wurde,

nahm man sie auch an den Behen der Fühler wahr. Die Erkrankung der Ratte an typischer Maul- und Klauenseuche entbehrt nicht des veterinär-polizeilichen Interesses. Es ist bekannt, daß dieses Hausthier sehr häufig zu den Stallinsekten gehört; sie schlafen auf dem Heu, treiben sich auf den Futterböden umher und halten sich während der Weilzeit mit Vorliebe im Stalle zwischen den Kühen auf, um Milch zu naschen. Hat nun die Ratte der seuchetranke Ratte einen schlechten Geschmack, so wandert die Ratte in einen benachbarten Stall und insizirt, wenn sie selbst an der Aphthenseuche erkrankt ist, einen weiteren Bestand. Viele Fälle der Seuchenverschleppung, die manchmal unerklärlich sind und bei welchen früher sogar die Luft als Vermittler des Contagiums angesprochen wurde, finden ihre Aufklärung durch die Erkrankung der herumstreifenden Ratten.“

Mehr als 50,000 Reclamationen gegen die Einköpfung zur staatlichen Einkommensteuer sind in den letzten sechs Jahren im Königreich Sachsen im Durchschnitt jährlich vorgekommen, ein Beweis daß doch recht viel überschätzt wird. Der Umstand, daß die meisten Gemelden, die die Einkommensteuer eingeführt haben, diese im Anschluß an die staatliche Steuererschöpfung erheben, so daß sich ein bei dieser vorgekommener Fehler oder Mißgriff doppelt und dreifach fühlbar macht, zumal die Steuerhöhe der Gemeinden vielfach höher sind als die des Staates — dieser Umstand hat zweifellos dazu beigetragen, daß die Steuerzahler der richtigen Einköpfung eine immer größere Aufmerksamkeit zuwenden; zu einer Sucht, zu reclamiren, also zu einem leichtfertigen Reclamiren hat dies aber nicht geführt, denn sonst würde nicht, wie die Statistik zeigt, die Zahl der abgewiesenen Reclamationen fast stetig herabgegangen sein.

Das Königreich Sachsen hat die dichteste Turnbevölkerung in Europa! Nach der neuesten, im 2. Jahrbuch der europäischen Turnverbände erfolgten Zusammenstellung kommt immer 1 Turnvereinsmitglied in der Schweiz auf 87 Einwohner, in Deutsch-

land auf 90, in Böhmen (tschechischer Turnerbund) auf 193, in Dänemark auf 250, in Norwegen auf 290, in Belgien auf 488, in Holland auf 550, in Frankreich auf 583, in Italien auf 2336, in Schweden auf 2481, in Ungarn auf 3385 Einwohner. In unserem kleinen turnbetriebsamen Sachsen mit seinen 983 Turnvereinen und 113937 Mitgliedern ist schon unter 33 Einwohnern ein Turnvereinsmitglied, sodaß wir unter allen Kreisen der deutschen Turnerschaft und der europäischen Turnverbände die dichteste Turnbevölkerung haben.

Auf den Arbeitsplätzen des Steinweggewerbes regen sich nun allwärts wieder die Hände, da der Streik überall (Dresden, Berlin, Buzlau u.) beigelegt und eine vollständige Einigung erzielt worden ist. Außer einigen anderen Abmachungen gilt bis zum Frühjahr 1902 der bisher bestandene Tarif, so daß wohl bis dahin der Friede gesichert sein dürfte.

Die neuen Postmarken für größere Beträge, welche am 1. Januar 1900 zur Ausgabe kommen sollen, werden in besonders künstlerischer Ausstattung zur Ausführung gebracht. Die Reichspostverwaltung hat zu diesem Zwecke vorübergehend eine hervorragende künstlerische Kraft aus England gewinnen müssen, weil unseren einheimischen Künstlern die Erfahrung gerade in Arbeiten der hier in Rede stehenden Art mangelte.

Der von der Königl. Commission für das Veterinärwesen herausgegebene Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1898 ist soeben erschienen. Der sorgfältig bearbeitete, zahlreiche statistische Nachweise enthaltende Bericht umfaßt 207 Seiten. Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im ersten Halbjahre 1898 vorwiegend günstig. Allerdings, so heißt es in den Berichten der Bezirkstierärzte, machte sich in den Wintermonaten der Einfluß des im Vorjahre schlecht eingebrachten Futters geltend, namentlich in den gebirgigen